

## PRIVATKONKURS NEU: IN FÜNF JAHREN SCHULDENFREI

### 1. Zur Reform des Privatkonkursrechts

Grundsätzlich unverändert bleibt, dass ein **Privatkonkurs** (sogenanntes Schuldenregulierungsverfahren) grundsätzlich **nur natürlichen Personen** offen steht. Wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt, so ist für das Insolvenzverfahren das örtliche Bezirksgericht zuständig, in Wien das Bezirksgericht, das für Exekutionssachen zuständig wäre.

Mit den am 01.11.2017 in Kraft tretenden Regelungen entfällt zunächst die Verpflichtung des Schuldners, wonach er bescheinigen musste, dass ein **außergerichtlicher Ausgleich gescheitert** ist oder gescheitert wäre. Bereits diese Änderung stellt eine wesentliche Erleichterung für die Antragstellung dar, zumal nach den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen, bei denen die meisten Versuche eines außergerichtlichen Ausgleichs stattfinden, nur wenige der angestrebten außergerichtlichen Ausgleiche tatsächlich abgeschlossen werden können und zudem der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig ist.

So wie bisher ist ein Privatkonkurs auch zu eröffnen, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden Vermögen oder Einkommen fehlt und der Schuldner ein genaues Vermögensverzeichnis und einen zulässigen Zahlungsplan vorlegt.

Die Verpflichtung zur **Vorlage eines Zahlungsplans entfällt** aber nur, wenn der Schuldner bescheinigen kann, dass er kein pfändbares Einkommen bezieht oder sein Einkommen das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt. Auch wenn bislang noch nicht klargestellt ist, wie diese Bestimmung konkret auszulegen ist (bspw. wann ein Einkommen als geringfügig zu beurteilen ist), so stellt auch diese Neuerung sicherlich eine wesentliche **Erleichterung für einkommensschwache oder einkommenslose Schuldner** dar, da grundsätzlich für alle anderen Fälle die Verpflichtung bestehen bleibt, einen zulässigen Zahlungsplan anzubieten und das Gericht erst über den Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens entscheiden darf, wenn die Gläubiger einen solchen Zahlungsplan abgelehnt haben. Nach der neuen Rechtslage kann aber schon im Zeitpunkt der Antragstellung ohne Vorlage eines Zahlungsplans die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt werden, wenn die Einkommenslosigkeit entsprechend bescheinigt wird. Wird aufgrund eines solchen Antrags das Abschöpfungsverfahren tatsächlich eingeleitet, ist der Schuldner dann verpflichtet, dem Gericht und dem Treuhänder zu festgelegten Zeitpunkten, mindestens aber einmal im Jahr, Rechenschaft über seine **Bemühungen um eine zumutbare Erwerbstätigkeit** zu erteilen, wenn er keine pfändbaren Erwerbsbezüge hat.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens hat sich der Schuldner ausdrücklich zu verpflichten, die pfändbaren Teile seiner Einkommensbezüge an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abzutreten, wobei die **Abtretungsfrist** nun aber von sieben **auf fünf Jahre verkürzt** wurde. Bei Beendigung dieser Frist hat das Gericht das Verfahren für beendet zu erklären und dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu erteilen, auch wenn dieser nicht einmal 10 % der festgestellten Forderungen (sohin der bisherigen Mindestquote für ein Abschöpfungsverfahren) getilgt hat. Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach einer Laufzeit der Abtretungserklärung von mindestens drei Jahren und wenn mindestens 50 % sämtlicher Forderungen getilgt wurden, entfällt hingegen.

Darüber hinaus besteht aufgrund der umfangreichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen unter Umständen die Möglichkeit, auch in bereits vor dem 01.11.2017 eröffneten Insolvenzverfahren die kürzeren Fristen des neuen Abschöpfungsverfahrens in Anspruch zu nehmen. Allerdings müssen – so wie bisher – trotzdem 10 % der festgestellten Forderungen getilgt werden können.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, noch **anhängige Zahlungspläne** über einen entsprechenden Antrag **abzuändern**, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob Veranlassungen dazu wirklich von Vorteil sind.

## 2. Zusammenfassung

Auch wenn der Gesetzesentwurf laut Regierungsvorlage so nicht zur Gänze umgesetzt werden konnte, steht zu erwarten, dass mit der Novelle zum Privatkonkurs **wesentliche Erleichterungen für den Schuldner** verbunden sind, da einerseits die Bescheinigung eines gescheiterten außergerichtlichen Ausgleichsversuchs entfällt, die Abtretungsdauer für ein Abschöpfungsverfahren auf fünf Jahre verkürzt wird und auch die Mindestquote von bisher 10 % zur Gänze entfällt, sodass auch bei **deutlich geringeren Quotenergebnissen** ein **Anspruch auf Restschuldbefreiung** besteht.

Zudem steht zu erwarten, dass die bisherige Praxis, wonach sich Gläubiger für die Quote eines Zahlungsplans an der in einem Abschöpfungsverfahren nach siebenjähriger Dauer erzielbaren Quote orientiert haben, der Vergangenheit angehört, weil die Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf fünf Jahre verkürzt wurde.

Gerade für **gescheiterte Selbständige** werden sich vermutlich auch die Aussichten für eine Entschuldung, sei es im Zahlungsplan oder im Abschöpfungsverfahren, **deutlich verbessern** zumal nach bisheriger Rechtslage unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Schuldenhöhe eine Entschuldung wohl unrealistisch war.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)  
[RA Mag. Stephan A. Binder](#)